

Drag Racing Association Germany e.V.

**Aufnahmeantrag**

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

Email:

die Aufnahme in den Verein Drag Racing Association Germany e.V.

ab dem:  Mitglieds-Nr.  wird vom Verein ausgefüllt)

Monatsbeiträge (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Aktives Vollmitglied (Fahrer) 25€
- Aktives Vollmitglied (kein Fahrer) 15€
- Aktives Vollmitglied in schulischer Ausbildung 15€
- passives Mitglied Beitrag nach Vereinbarung
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung, sowie die Vereinsordnung einschließlich der Beitragsordnung, sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

Antrag bitte senden an: [dragracing.ev@gmail.com](mailto:dragracing.ev@gmail.com)

Bitte beachten § 2 Abs 7 der Satzung. Zugelassen sind nur PKW und Fahrzeuge mit einem Fahrer umfassenden Chassis. Ausgeschlossen sind einspurige Fahrzeuge.

## Datenschutzerklärung für Mitglieder

Mit folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein, sowie über Ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz:

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch Stefanie Kühne, erreichbar per E-Mail [dragracing.ev@gmail.com](mailto:dragracing.ev@gmail.com).

Als Datenschutzbeauftragter ist bestellt Danny Topfmeier, den Sie per E-Mail [dragracing.ev@gmail.com](mailto:dragracing.ev@gmail.com) erreichen können.

2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Ihre Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei Ihnen selbst.

3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen.

Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.

5. Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.

6. Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

7. Soweit Ihrerseits eine Einwilligung erteilt worden ist, haben Sie das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.

8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrecht erhalten werden kann.

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 14.01.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
Drag Racing Association Germany.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Calbesche Str. 53 in 39218 Schönebeck Elbe.  
[www.dragracing-ev.de](http://www.dragracing-ev.de)  
dragracing.ev@gmail.com
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz AO:  
Motorsport Drag Racing  
Nachwuchs für den Motorsport im Bereich Drag Racing fördern.  
Wir verfolgen das Ziel, junge Leute von den Straßen, auf die Rennstrecke zu holen, um zu vermeiden, dass Beschleunigungsrennen auf deutschen Straßen ausgetragen werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:  
Planung und Veranstaltung von Beschleunigungsrennen (Drag Racing) auf abgesperrten Flughäfen, mit allen Genehmigungen und erfüllten Sicherheitsauflagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zugelassen sind nur PKW und Fahrzeuge mit einem Fahrer umfassenden Chassis. Ausgeschlossen sind einspurige Fahrzeuge.
8. Die Fahrer des Vereins fahren auf Vereinseigenen Veranstaltungen immer kostenfrei.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:  
Fehlverhalten  
Körperverletzung  
Nicht im Sinne des Vereins handeln.
5. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:  
Wie unter Punkt 4. beschrieben
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:  
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter ein aktives Vollmitglied ist und bei Veranstaltungen und Trainings anwesend ist.
3.

- aktives Vollmitglied (Fahrer)	25,00 €
- aktives Vollmitglied (kein Fahrer)	15,00 €
- aktives Mitglied in schulischer Ausbildung	15,00 €
- passives Mitglied	10,00 €

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 1 Monat.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine einfache Mehrheit der Mitglieder und eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - a) jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 5/10 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- Schriftführer
- Medienbeauftragter
- Technikbeauftragter
- Sicherheitsbeauftragter

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Personen aus den ersten vier Vorstandsmitgliedern vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

6. Per Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Mitglieder aus dem Vorstand jährlich neu wählen.

7. Die Mehrheit der Gründungsmitglieder ist bei Beschlüssen Veto berechtigt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von eins Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:  
Kinderhospiz Bärenherz Markkleeberg  
Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für Folgendes zu verwenden hat:

**Kinderhospiz im Land Sachsen-Anhalt**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.01.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Drag Racing Association Germany beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

39218 Schönebeck Elbe, den 14.01.2023

Marcel Kühne

Stefanie Kühne

Danny Topfmeier

Thomas Kehring

Lucas Krietsch

Stefan Mennecke

Christopher Gödecke

Alexander Dietrich

Markus Scholz

Jhoni Mennecke

.....  
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)